KANTON	
LUZERN	
Kantonsrat	

B 126

Traktandum 14 / Errichtung eines Sozialversicherungszentrums; Entwurf neues Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung sowie Änderung verschiedener Gesetze / Gesundheits- und Sozialdepartement

1. Antragsteller/in Reusser Christina Paragraf 8 Abs. 1 (neu)

Antrag:

Der Verwaltungsrat ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen einbringen und die Funktionen von Leitung und Kontrolle unter sich verteilen können. Dem Verwaltungsrat gehören weibliche und männliche Mitglieder an. Sie bringen die erforderlichen Fähigkeiten mit, damit eine eigenständige Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleistet ist. Der Verwaltungsrat stellt eine angemessene Diversität seiner Mitglieder sicher. Die Mitglieder agieren unabhängig und frei von Interessenskonflikten.

2. Antragsteller/in Wimmer-Lötscher Marianne

Paragraf 8 Abs. 1

Antrag:

Der Verwaltungsrat besteht aus <u>sieben</u> bis neun Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums können dem Verwaltungsrat nicht angehören.

3. Antragsteller/in Reusser Christina

Paragraf 8 Abs. 2 (bisheriger Abs. 1)

Antrag:

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. <u>Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartements nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat, ist Präsident oder Präsidentin und wählt die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</u>

15.06.2018.11:18

4. Antragsteller/in Hess Ralph Paragraf 8 Abs. 3

Antrag:

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist maximal fünf Mal möglich. <u>Die Mitglieder scheiden mit Erreichen des 70. Altersjahrs aus.</u> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Wahl und der Abberufung sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Verordnung.

5. Antragsteller/in Reusser Christina

Paragraf 8 Abs. 4 (bisheriger Absatz 3)

Antrag:

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist maximal fünf Mal möglich. Das Amt endet automatisch mit dem Eintritt des Pensionsalters gemäss AHV. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Wahl und der Abberufung sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Verordnung.

6. Antragsteller/in Sager Urban Paragraf 16 Abs. 1

Antrag:

Soweit der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen keine abweichenden Regelungen trifft, gilt für das Personal des Sozialversicherungszentrums das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 ____. Die §§ 3, 30a–32, 35, 36, 43, ___60 und 69 sind sinngemäss anwendbar.

7. Antragsteller/in Reusser Christina

Paragraf 16 Abs. 1

Antrag:

Soweit der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen keine abweichenden Regelungen trifft, gilt für das Personal des Sozialversicherungszentrums das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 ______.

15.06.2018.11:18 Seite 2 von 2